

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets

Ziel 2: Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters und höhere Beschäftigungsquote der Älteren

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung

Maßnahme 2: Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	177.500	458.700	827.500	1.108.400
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	2.300	8.300	-2.300	-21.200
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>179.800</b>	<b>467.000</b>	<b>825.200</b>	<b>1.087.200</b>

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### BBG 2025 - Teil BMASGPK

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Budgetbegleitgesetz 2025 - Teil BMSGPK

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung:

25. April 2025

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters (Untergliederung 23 Pensionen - Beamten und Beamte - Bundesvoranschlag 2024)
- Wirkungsziel: Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters. (Untergliederung 22 Pensionsversicherung - Bundesvoranschlag 2024)

### Problemanalyse

#### **Problemdefinition**

Die multiplen Krisen der letzten Jahre (COVID-19-Pandemie, Krieg in der Ukraine, Energiekrise) sowie die seit über zwei Jahren anhaltende Rezession haben ihre Spuren im Bundesbudget hinterlassen (hohes Budgetdefizit und steigende Staatsschulden). Darüber hinaus stellt die demographische Entwicklung (Überalterung der Gesellschaft) das österreichische Pensions- und Gesundheitssystem vor große (finanzielle) Herausforderungen. Diesen soll (u.a.) mit den Maßnahmen im BBG begegnet werden.

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 soll die bisherige Aliquotierungsregelung für die erstmalige Pensionsanpassung durch eine neue Bestimmung ersetzt werden: Ab 2026 sollen Pensionen im ersten Jahr nach dem Stichtag – einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts – mit 50% des Betrages erhöht werden, der sich bei Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde.

Zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems sollen die Anspruchsvoraussetzungen zur Korridorpension verschärft werden, was neben einer Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters auch zu einer höheren Beschäftigungsquote der Älteren führen soll. Beginnend mit 1.1.2026 werden dabei das Antrittsalter zur Korridorpension stufenweise bis 1.4.2027 auf das 63. Lebensjahr, die notwendigen Versicherungsjahre bis 1.10.2028 auf 42 Jahre angehoben. Die geänderten Anspruchsvoraussetzungen sollen auch für Beamten des Bundes sowie für Personen, auf die das LDG 1984, das LLDG 1985, das BThPG oder das BB-PG anzuwenden ist, umgesetzt werden.

## Nullszenario und allfällige Alternativen

Die erstmalige Pensionsanpassung 2026 erfolgt unabhängig vom Stichtag mit dem Anpassungsfaktor. Ab 2027 gilt die Aliquotierungsregelung.

Die derzeitigen Zugangsvoraussetzungen zur Korridorpension bleiben bestehen.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Statistiken und Auswertungen der Sozialversicherungsträger

### Ziele

#### Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets

Beschreibung des Ziels:

Um die Konsolidierungsziele der Bundesregierung zu erreichen, werden für den Bereich der Sozialversicherung folgende Maßnahmen vorgeschlagen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Konsolidierung des Bundesbudgets

---

Ausgangszustand: 2026-01-01

Es besteht ein großer Konsolidierungsbedarf.

Zielzustand: 2030-01-01

Konsolidierung des Bundesbudgets.

---

#### Ziel 2: Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters und höhere Beschäftigungsquote der Älteren

Beschreibung des Ziels:

Das faktische Pensionsantrittsalter soll an das Regelpensionsalter herangeführt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anspruchsvoraussetzungen für Korridorpension

---

Ausgangszustand: 2025-12-31

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension werden nicht verschärft.

Zielzustand: 2026-01-01

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension werden verschärft.

---

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung**

Beschreibung der Maßnahme:

Ab 2026 sollen Pensionen im ersten Jahr nach dem Stichtag – einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts – mit 50% des Betrages erhöht werden, der sich bei Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde. Dabei soll für Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser bereits zuerkannten Leistung maßgebend sein. Die dargestellte einheitliche Anpassung soll bereits für alle Pensionsantritte im Jahr 2025 gelten. Die vollkommene Aussetzung der Aliquotierung für 2026 wird aufgehoben.

Die im ASVG geänderten Regelungen betreffend die erstmalige Pensionsanpassung werden durch entsprechende Anpassungen in das Pensionsrecht der Bundesbeamten/innen, Bundestheaterbediensteten und ÖBB-Beamten/innen übernommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Erstmalige Pensionsanpassung

Ausgangszustand 2025: 100 % des Pensionsanpassungsfaktors	Zielzustand 2026: 50 % des Pensionsanpassungsfaktors
ASVG	

### **Maßnahme 2: Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die schrittweise Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension soll das faktische Pensionsantrittsalter an das Regelpensionsalter herangeführt werden. Dazu soll beginnend mit 1. Jänner 2026 einerseits das Antrittsalter für die Korridorpension vom vollendeten 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr, andererseits die erforderliche Versicherungszeit von 40 auf 42 Jahre angehoben werden. Die Anhebung soll jeweils in moderatem Verlauf und maßvollem Ausmaß pro Quartal um 2 Monate erfolgen. Die geänderten Anspruchsvoraussetzungen sind auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31.12.2025 liegt.

Darüber hinaus soll für Personen, die mit ihren Arbeitgeber/innen eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen haben, die bereits vor dem 1.4.2025 wirksam wurde, die bisher geltende Rechtslage weiter anwendbar bleiben. Es soll dadurch verhindert werden, dass diese bereits getroffenen Dispositionen den Versicherten zum Nachteil gereichen. Dasselbe soll für Überbrückungsgeldbezieher/innen gemäß den Bestimmungen des BUAG gelten.

Die geänderten Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension sollen auch für Beamten/innen des Bundes sowie für Personen, auf die das LDG 1984, das LLDG 1985, das BThPG oder das BB-PG anzuwenden ist, umgesetzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters und höhere Beschäftigungsquote der Älteren

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension

Ausgangszustand: 2025-12-31

Für eine Korridorpension sind zum Stichtag ein  
Alter von 62 Jahren und mindestens 40  
Versicherungsjahre erforderlich.

Zielzustand: 2028-10-01

Für eine Korridorpension sind zum Stichtag ein  
Alter von 63 Jahren und mindestens 42  
Versicherungsjahre erforderlich.

ENTWURF

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### **Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>-1.693.100</b>	<b>0</b>	<b>-104.700</b>	<b>-254.200</b>	<b>-532.600</b>	<b>-801.600</b>
davon Bund	145.800	0	11.300	32.600	49.100	52.800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-1.838.900	0	-116.000	-286.800	-581.700	-854.400
<b>Aufwendungen</b>	<b>-4.252.300</b>	<b>0</b>	<b>-284.500</b>	<b>-721.200</b>	<b>-1.357.800</b>	<b>-1.888.800</b>
davon Bund	-2.426.300	0	-166.200	-426.100	-778.400	-1.055.600
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-1.826.000	0	-118.300	-295.100	-579.400	-833.200
<b>Nettoergebnis</b>	<b>2.559.200</b>	<b>0</b>	<b>179.800</b>	<b>467.000</b>	<b>825.200</b>	<b>1.087.200</b>
davon Bund	2.572.100	0	177.500	458.700	827.500	1.108.400
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-12.900	0	2.300	8.300	-2.300	-21.200

#### **Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>-1.693.100</b>	<b>0</b>	<b>-104.700</b>	<b>-254.200</b>	<b>-532.600</b>	<b>-801.600</b>
davon Bund	145.800	0	11.300	32.600	49.100	52.800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-1.838.900	0	-116.000	-286.800	-581.700	-854.400
<b>Auszahlungen</b>	<b>-4.252.300</b>	<b>0</b>	<b>-284.500</b>	<b>-721.200</b>	<b>-1.357.800</b>	<b>-1.888.800</b>
davon Bund	-2.426.300	0	-166.200	-426.100	-778.400	-1.055.600
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-1.826.000	0	-118.300	-295.100	-579.400	-833.200
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>2.559.200</b>	<b>0</b>	<b>179.800</b>	<b>467.000</b>	<b>825.200</b>	<b>1.087.200</b>
davon Bund	2.572.100	0	177.500	458.700	827.500	1.108.400
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-12.900	0	2.300	8.300	-2.300	-21.200

ENTWURF

**Anhang****Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Erläuterung zur Bedeckung:

In Summe wird der Bund entlastet.

**Transferaufwand**

Körperschaft  
(Angaben in Tsd €)

	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		-166.200	-426.100	-778.400	-1.055.600
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger		-118.300	-295.100	-579.400	-833.200
<b>GESAMTSUMME</b>					

Bezeichnung	Körperschaft	in €		2025		2026		2027		2028		2029	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Erstmalige Pensionsanpassung	Sozialversicherungsträger			1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
Erstmalige Pensionsanpassung UG22	Bund			1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
Erstmalige Pensionsanpassung UG 23	Bund			1	-5.000.000,00	1	-3.600.000,00	1	-2.800.000,00	1	-2.200.000,00		
Korridorpension Pensionsaufwand	Sozialversicherungsträger			1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
Korridorpension Pensionsaufwand UG22	Bund			1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
Korridorpension PV-Beiträge UG22	Bund			1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
Korridorpension KV-Beiträge Hebesätze UG22	Bund			1	-3.600.000,00	1	-	1	-	1	-	1	-
Korridorpension Pensionsaufwand UG23	Bund			1	-8.900.000,00	1	-	1	-	1	-	1	-

Die erstmalige Pensionsanpassung ab dem Jahr 2026 in Höhe von 50% der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergebenden Pensionserhöhung führt zu Einsparungen beim Pensionsaufwand, die in gleicher Höhe den Bund (UG 22 - Ausfallhaftung) entlasten.

Da die Aliquotierung 2026 mit dem BGBI. I Nr. 145/2024 ausgesetzt wurde, ergeben sich in diesem Jahr Einsparungen, da anstelle der vollen Anpassung aller Pensionen nur die halbe Anpassung erfolgt. Die Einsparung im ersten Jahr wirkt nachhaltig. Sie steigt aufgrund der folgenden jährlichen Pensionsanpassungen, sinkt jedoch aufgrund jährlicher Pensionsabgänge. In den Folgejahren (ab 2027) ist die erstmalige Pensionsanpassung in Höhe von 50% der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergebenden Pensionserhöhung etwas teurer als die durchschnittliche Anpassung mit Aliquotierung. Von der Aliquotierung wären Frauen besonders stark betroffen, da durch die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters bis 2033 der überwiegende Anteil der Frauen in der zweiten Jahreshälfte ihre Pension antreten wird. Von dieser Maßnahme würden ab 2027 daher aber vor allem Frauen profitieren. Die im ASVG geänderten Regelungen betreffend die erstmalige Pensionsanpassung werden durch entsprechende Anpassungen in das Pensionsrecht der Bundesbeamten, Bundestheaterbediensteten und ÖBB-Beamten übertragen.

Durch die schrittweise Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension kommt es zu späteren Pensionsantritten und längerer Erwerbstätigkeit.

Einerseits kommt es zu Einsparungen beim Pensionsaufwand, aber auch weniger Beitragseinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionist:innen und geringeren Überweisungen von der Pensions- an die Krankenversicherung i.Z.m. den Hebesätzen. Durch die Einsparungen beim Pensionsaufwand und die verringerten Überweisungen der Pensionsversicherung i.Z.m. der Krankenversicherung der Pensionist:innen (Hebesätze) verringert sich die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

Wegen der längeren Erwerbstätigkeit steigen die Beitragseinnahmen in der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Die höheren Beitragseinnahmen in der Pensionsversicherung senken die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

Durch den späteren Pensionsantritt erhöhen sich die Pensionen, was zu Mehraufwendungen der Pensionsversicherung, aber auch zu Mehreinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionist:innen durch Beitragseinbehalt führt. Die Überweisungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung durch die Hebesätze steigen ebenfalls. Die Mehraufwendungen für Pensionen und die höheren Überweisungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung (Hebesätze) erhöhen die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22 Ausfallhaftung).

Die stufenweise Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorversion der Beamten führt ab 2026 zu Minderaufwendungen des Bundes (UG 23 - Pensionen - Beamteninnen und Beamte).

#### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		11.300	32.600	49.100	52.800
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger		-116.000	-286.800	-581.700	-854.400
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>-104.700</b>	<b>-254.200</b>	<b>-532.600</b>	<b>-801.600</b>

Bezeichnung	Körperschaft	in €		2025		2026		2027		2028		2029	
		Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Erstmalige Pensionsanpassung 2026 UG22	Sozialversich erungsträger			1	28.100.000,00			1	24.200.000,00			1	20.400.000,00
Korridorversion Pensionsaufwand UG22	Sozialversich erungsträger			1	90.200.000,00			1	270.900.000,0			1	559.000.000,0
Korridorversion PV-Beiträge	Sozialversich erungsträger				1 30.400.000,00			1 97.000.000,00			1 142.400.000,0		1 156.500.000,0

Korridorpension PV-Beiträge UG22	Sozialversicherungsträger	1 30.400.000,00	1 97.000.000,00	1 142.400.000,00	1 156.500.000,00
Korridorpension KV-Beiträge	Sozialversicherungsträger	1 5.600.000,00	1 18.700.000,00	1 19.300.000,00	1 10.800.000,00
Korridorpension KV-Beiträge Hebesätze UG22	Sozialversicherungsträger	1 -3.600.000,00	1 -10.800.000,00	1 22.200.000,00	1 32.500.000,00
Korridorpension ALV-Beiträge	Bund	1 7.900.000,00	1 25.100.000,00	1 36.800.000,00	1 40.500.000,00
Korridorpension Pensionsbeiträge UG23	Bund	1 3.400.000,00	1 7.500.000,00	1 12.300.000,00	1 12.300.000,00
Korridorpension KV-Beiträge UG23	Sozialversicherungsträger	1 300.000,00	1 400.000,00	1 600.000,00	1 500.000,00

Die erstmalige Pensionsanpassung ab dem Jahr 2026 in Höhe von 50% der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergebenden Pensionserhöhung führt zu Einsparungen beim Pensionsaufwand, die in gleicher Höhe den Bund - UG 22 (Ausfallhaftung) entlasten.

Durch die schrittweise Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension kommt es zu späteren Pensionsantritten und längerer Erwerbstätigkeit.

Einerseits kommt es zu Einsparungen beim Pensionsaufwand, aber auch weniger Beitragseinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionist:innen und geringeren Überweisungen von der Pensions- an die Krankenversicherung i.Z.m. den Hebesätzen. Durch die Einsparungen beim Pensionsaufwand und die verringerten Überweisungen der Pensionsversicherung i.Z.m. der Krankenversicherung der Pensionist:innen (Hebesätze) verringert sich die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

Wegen der längeren Erwerbstätigkeit steigen die Beitragseinnahmen in der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Die höheren Beitragseinnahmen in der Pensionsversicherung senken die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

Durch den späteren Pensionsantritt erhöhen sich die Pensionen, was zu Mehraufwendungen der Pensionsversicherung, aber auch zu Mehreinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionist:innen durch Beitragseinbehalt führt. Die Überweisungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung durch die Hebesätze steigen ebenfalls. Die Mehraufwendungen für Pensionen und die höheren Überweisungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung (Hebesätze) erhöhen die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22 Ausfallhaftung).

Durch die Verschiebung des Zeitpunkts des Pensionsantritts zur Korridorpension der Beamt:innen kommt es zu zusätzlichen Pensionsbeiträgen, die den Bund (UG 23 - Pensionen - Beamtinnen und Beamte) in gleicher Höhe entlasten. Auch für diese Personengruppe sind höhere Krankenversicherungsbeiträge zu erwarten, die die Krankenversicherung entlasten.

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.11.2.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 25.04.2025 14:18:23  
WFA Version: 0.8  
OID: 4031  
A0|B0|D0

**ENTWURF**